

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 299/11 B

L 31 R 152/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 10 R 5600/09 WA (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. Juni 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 28.6.2011 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen im Wege der Wiederaufnahme verfolgten Anspruch des Klägers auf Fortsetzung eines vor dem SG Berlin durch Vergleich bzw Rücknahme erledigten Rechtsstreits, mit dem er höhere Altersrente für langjährig Versicherte ab Oktober 2002 begehrt hatte, verneint. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt: Das SG Berlin habe zu Recht festgestellt, dass der ursprüngliche Rechtsstreit durch Vergleich vom 12.10.2009 beendet worden sei. Das SG habe durch Endurteil entscheiden müssen, weil Streit über die Beendigung des Klageverfahrens bestanden habe (*Hinweis auf BSG Urteil vom 28.11.2002 - B 7 AL 26/02 R - Juris*). Nach der sog Doppelnatur des gerichtlichen Vergleichs (*Hinweis auf BSG Urteil vom 17.5.1989 - 10 RKg 16/88 - BSG SozR 1500 § 101 Nr 8*) stünden weder materiell- noch prozessrechtliche Gründe der Wirksamkeit des Vergleichs entgegen. Demnach ergebe sich aus der Sitzungsniederschrift des SG Berlin vom 12.10.2009, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers den unwiderruflichen Vergleichsvertrag geschlossen habe. Diese Prozesserklärung habe zur Beendigung des Verfahrens geführt, sodass die darüber hinaus erklärte Klagerücknahme lediglich klarstellende Wirkung gehabt habe. Der Kläger habe auch keinen Wiederaufnahmegrund iS von § 179 SGG iVm §§ 578 ff ZPO vorgetragen, der ausnahmsweise zur Unwirksamkeit des Prozessvergleichs hätte führen können.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schriftsatz, der am 15.8.2011 beim BSG eingegangen ist, Beschwerde eingelegt und zugleich Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gestellt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach § 117 Abs 2 bis 4 ZPO ist bei einem Antrag auf PKH eine auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen.



- 5 Es mag dahingestellt bleiben, ob der Kläger die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH erfüllt.
- 6 Jedenfalls fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 7 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 8 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Berufungsurteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende, Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 9 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13*). Davon kann hier nicht ausgegangen werden, weil sich die angefochtene Entscheidung ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen und der hierzu ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung orientiert hat.
- 10 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Soweit der Kläger einen Zeitraum von drei Monaten zwischen "Erstellung bzw. Verkündung des Urteils und dessen Zustellung" rügt, ist dieser Vorwurf unzutreffend, weil das am 28.6.2011 gesprochene Urteil ihm bereits mit Postzustellungsurkunde vom 15.7.2011 zugegangen ist.



- 11 Wenn der Kläger ferner die Terminsmitteilung vom 23.5.2011 rügt, weil sich ihm der "Termin-sinn" der mündlichen Verhandlung vom 28.6.2011 nicht erschlossen habe, liegt auch kein Verfahrensfehler vor. Die Terminsmitteilung entspricht den Anforderungen des § 110 Abs 1 SGG, wonach der Vorsitzende Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung den Beteiligten in der Regel zwei Wochen vorher mitteilt und sie darauf hinzuweisen hat, dass im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten entschieden werden kann. Einer weiteren Mitteilung über Inhalt und Gegenstand des anberaumten Termins bedurfte es daher nicht.
- 12 Soweit der Kläger mit einem am 25.5.2011 an das LSG gerichteten Fax darauf hingewiesen hat, am Tag der mündlichen Verhandlung einen nicht verschiebbaren, dringenden Arzttermin zu haben, liegt auch hierin kein Verfahrensfehler (§ 62 SGG), wenn das LSG den Rechtsstreit in Abwesenheit des Klägers mündlich verhandelt hat. Es fehlt schon an einem - auch sinn-gemäßen - Terminsverlegungsantrag (§ 202 SGG iVm § 227 ZPO; vgl. *Senatsbeschluss vom 29.3.2006 - B 13 RJ 199/05 B*). Durch die im selben Fax erfolgte Mitteilung, wonach er davon ausgegangen sei, dass das Berufungsverfahren bereits seit 4.5.2011 (*Datum des ablehnenden PKH-Beschlusses des LSG*) unanfechtbar abgeschlossen gewesen sei, durfte das LSG davon ausgehen, dass das Interesse jedenfalls nicht mehr der Teilnahme an der mündlichen Ver-handlung galt. Falls im Übrigen ernsthaftes Interesse an einer solchen Teilnahme bestanden hätte, hätte es nahegelegen, mitzuteilen, ob der Arzttermin ganztägig vorgesehen war oder ob durch Verlegung des für 12:10 Uhr vorgesehenen Sitzungstermins auf den Morgen oder den Nachmittag des 28.6.2011 dem Kläger die Wahrnehmung möglich gewesen wäre.
- 13 Die vom Kläger persönlich erhobene Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach dieser Vorschrift zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Berufungsurteils hingewiesen worden.
- 14 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

